

(2) Das Ausscheiden des Kandidaten wird durch Beschluß des zuständigen Wahlausschusses des Wahlkreises festgestellt und vom zuständigen Wahlausschuß bestätigt. In der gleichen Weise erfolgt auch die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Kandidaten in den Wahlvorschlag.

§ 36

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuß des Wahlkreises teilt seine Entscheidung über die Wahlvorschläge seines Wahlkreises gern. § 34 Abs. 1 innerhalb von 3 Tagen und die Entscheidung gern. § 34 Abs. 2 dem für ihn zuständigen Wahlausschuß am folgenden Tage mit.

(2) Der zuständige Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindewahlausschuß bestätigt spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Wahlvorschläge für die Wahl zu der betreffenden Volksvertretung.

(3) Die Wahlvorschläge werden von dem zuständigen Wahlausschuß spätestens am folgenden Tage nach der Beschlußfassung über ihre Bestätigung öffentlich bekanntgemacht.

VIII.

Vorstellung der Kandidaten

§ 37

(1) Die Kandidaten und Nachfolgekandidaten sind verpflichtet, sich in ihrem Wahlkreis in Wählerversammlungen den Wählern vorzustellen, Auskunft über ihre bisherige gesellschaftliche Tätigkeit, ihre künftige Mitarbeit in der Volksvertretung und die Erfüllung der ihnen als Abgeordneten obliegenden Pflichten zu geben. Die Wähler sind berechtigt, die Absetzung von Kandidaten von den Wahlvorschlägen vorzuschlagen.

(2) Im Falle der Absetzung von Kandidaten von den Wahlvorschlägen ist nach § 35 zu verfahren.